

zum Ende des Alten Reichs kein Primogeniturrecht bestand, kam es immer wieder zu Teilungen, die "die Bildung eines größeren Territoriums und damit eine führende Stellung der Nassauer im Reich" verhinderten¹⁸. Die Grafen von Nassau, die in Saarbrücken regierten, kamen aus der walramischen Linie des nassauischen Gesamthauses, die sich durch den Teilungsvertrag von 1255 von der ottonischen Linie abgespalten hatte und deren Stammesgebiete die nassau-weilburgischen Grafschaften südlich der Lahn bildeten¹⁹. Schon unter den Söhnen des ersten in Saarbrücken regierenden nassauischen Grafen Philipp teilte sich die Linie in die beiden Zweige Weilburg-Saarbrücken, die sich im Teilungsvertrag von 1442 die gegenseitige Erbfolge zusicherten und durch den vom Kaiser bestätigten Erbvertrag von 1491 prinzipiell festlegten, daß eine Linie beim Aussterben der männlichen Erben durch die andere Linie beerbt werden sollte²⁰. Dieser Fall trat 1574 mit dem Tod des Saarbrücker Grafen Johann IV. ein, der keine legitimen Nachkommen hatte und dessen weilburgischen Verwandte, die Stiefbrüder Albrecht und Philipp, sich daraufhin das Erbe im Homburger Vertrag teilten²¹. Als 1602 auch Graf Philipp, der den Saarbrücker Teil geerbt hatte, ohne männliche Nachkommen starb, folgte sein Neffe Ludwig, der bereits von seinem Vater Albrecht das Ottweiler Erbe angetreten hatte, nach und vereinigte bis 1605 alle übrigen Linien des walramischen Stammes in seiner Hand. Da aber auch er keine neue Erbregelung einführte, setzte sich die Besitzersplitterung fort: Aus dem Erbteilungsreiß von 1629 gingen die Linien Nassau-Saarbrücken, Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg hervor, und 1659 erfolgte innerhalb des Saarbrücker Zweiges wiederum eine Aufspaltung in die Linien Nassau-Saarbrücken, Nassau-Ottweiler und Nassau-Usingen²². Beim Aussterben der idsteinschen Linie im Jahre 1721 fielen ihre Besitzungen an die Grafen von Ottweiler und Saarbrücken, und als zwei Jahre später 1723 die Saarbrücker Linie erlosch, erbte die ebenfalls vom Aussterben bedrohte Ottweiler Linie für fünf Jahre den Saarbrücker Anteil. Im Frühjahr 1728 trat die Linie Nassau-Usingen das Erbe an. Damit ging der Fürstentitel auf Nassau-Saarbrücken über, denn der Kaiser hatte bereits 1688 die Linien Usingen und Idstein trotz des Protests aus dem nassauischen Haus in den Fürstenstand erhoben, ohne ihnen allerdings Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu gewähren²³. Von der Usinger Linie spaltete sich noch einmal durch Erbteilung 1735 eine jüngere Saarbrücker Linie ab, die 1797 mit dem Tod des landflüchtigen Erb-

¹⁸ Hoppstädter, Grafschaft, S.303; zu den Teilungen im einzelnen Demandt, Hessen, S.367ff.

¹⁹ Vgl. die Übersicht bei Demandt, Hessen, S.372ff.

²⁰ Vgl. Hoppstädter, Grafschaft, S.302f.; s.a. die Stammtafel bei Ruppertsberg, Grafschaft II, S.40.

²¹ Albrecht erhielt die Herrschaften Homburg, Kirchheim, Ottweiler, Lahr und Malberg; Philipp die Grafschaft Saarbrücken mit der Vogtei Herbitzheim, die zuvor erworbene (und von Lothringen beanspruchte) Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Stauff (vgl. Herrmann, Territorialentwicklung, S.9f.).

²² Vgl. zum schnellen Überblick über die Teilungen im 17. Jahrhundert Herrmann, Grafen, S.9f.

²³ Vgl. Hoppstädter, Grafschaft, S.304; zur Erhebung der Grafen von Nassau in den Reichsfürstenstand vgl. Rudorff, Erhebung.